

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 30. Dezember 2021 auch durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c156908> öffentlich bekannt gemacht worden.

Aufhebungen von zwei Bebauungsplänen und teilräumliche Aufhebung eines Bebauungsplanes werden rechtsverbindlich

Nachstehende Aufhebungen und teilräumliche Aufhebung von Bebauungsplänen sind vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939), am 16. Dezember 2021 beschlossen worden:

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6170/064 – Forststraße / Hasselsstraße – , teilräumliche Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 09/007 – Westlich Kleinstraße – und Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 09/012 – Forststraße/Hasselsstraße –
Gebiet etwa südlich der Bamberger Straße, westlich der Süllen-/Hasselsstraße bzw. der Bürgerstraße, nördlich der Forststraße, teilweise südlich der Forststraße und östlich der Bayreuther Straße

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf beschlossene Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6170/064 – Forststraße /Hasselsstraße –, die teilräumliche Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 09/007 – Westlich Kleinstraße – und die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 09/012 – Forststraße/Hasselsstraße – werden hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

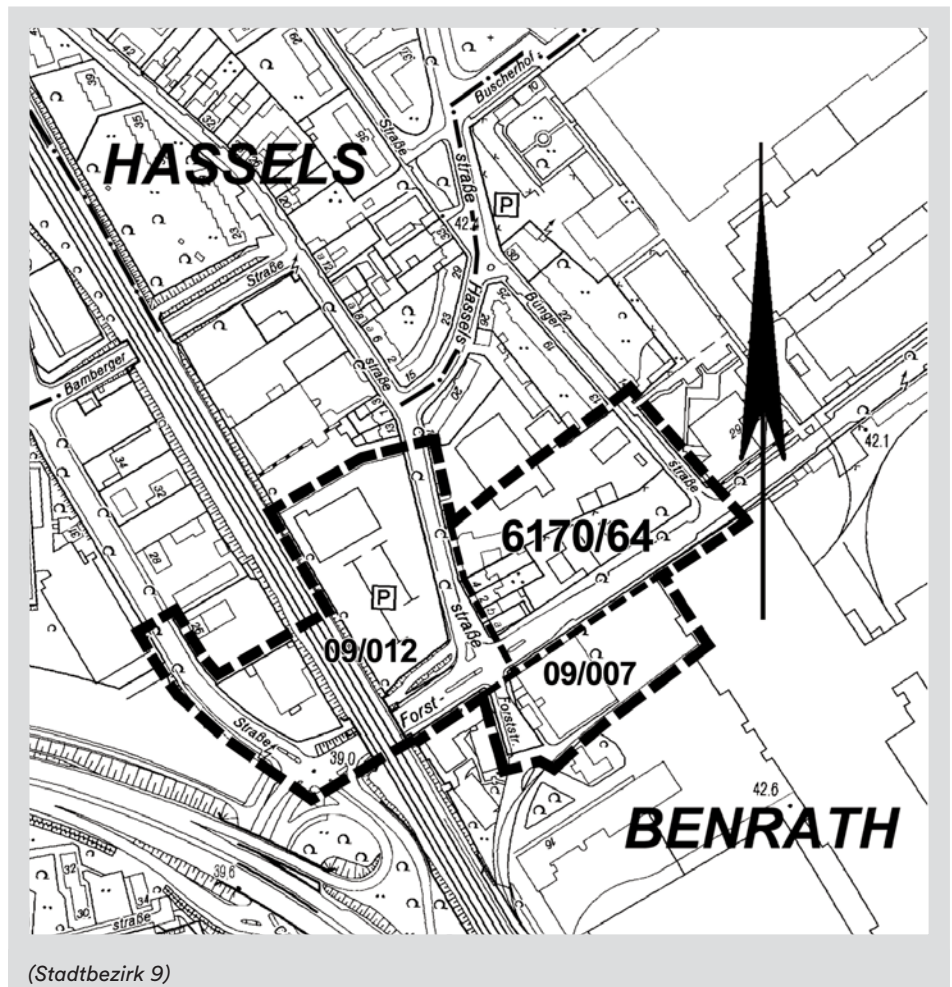
Mit dieser Bekanntmachung treten die vorgenannten Aufhebungen bzw. die teilräumliche Aufhebung der Bebauungspläne in Kraft.

Die Aufhebungen bzw. die teilräumliche Aufhebung eines Bebauungsplanes mit ihren Begründungen einschließlich der zusammenfassenden Erklärungen liegen, soweit die durch das Corona-Virus hervorgerufene Pandemie-Situation es zulässt, während der Dienststunden beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Dienststunden sind montags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr. Zur Einsichtnahme ist wegen der Beschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie vorab eine Terminvereinbarung erforderlich.

Ferner sind die Pläne künftig auch über das Landesportal unter der Internetadresse <https://www.bauleitplanung.nrw.de> oder über die Homepage der Landeshauptstadt Düsseldorf unter <https://www.o-sp.de/duesseldorf/plan/rechtskraft.php> einzusehen.

Soweit in diesen Bebauungsplänen Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jeder-



manns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmann-

straße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Absatz 6 der GO NRW).

3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermö-

gensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Düsseldorf, 17. Dezember 2021
61/12-B-6170/064-09/007-09/012

Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellungen

– Ordnungsamt –

des Bescheides 5327 0005 1706 8069 SB 58 vom 12.11.2021 an Marcin Nowak, Stowaciuiego 13, 62-420 Strzatuowo, Polen

des Bescheides 5327 0005 1750 2613 SB 58 vom 15.12.2021 an Liam Stuart Hirst, 34 Lydney Avenü Heald Green, SK8 3LT Cheadle, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 1741 5664 SB 53 vom 18.11.2021 an Mortaza Ariaie, Waterloolaan 1/16, 9725 BE Groningen, Niederlande

des Bescheides 5329 0005 0360 4585 SB 80 vom 01.07.2021 an Anke Haese, Alemannenstraße 69, 13465 Berlin

des Bescheides 5329 0005 0357 8010 SB 118 vom 02.12.2021 an Alexandre Leblanc, Himmelseger Straße 248, 40225 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0375 5133 SB 02 vom 03.11.2021 an Amine Hachicha, Friedrichstraße 105, 52070 Aachen

des Bescheides 5329 0005 0339 3819 SB 83 vom 09.12.2021 an Oskar Dawid Ponikowski, Dreherstraße 113, 40625 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0368 7200 SB 13 vom 08.09.2021 an Helin Ezgi Dastan, Preußenstraße 84, 41464 Neuss

des Bescheides 5329 0005 0368 9327 SB 03 vom 22.09.2021 an Ademoia Oluwatosin Adibisi, Zeppelinstraße 26, 42719 Solingen

des Bescheides 5329 0005 0373 8077 SB 81 vom 03.11.2021 an Ivan Marvakov, Steckendorfer Straße 149, 47798 Krefeld

des Bescheides 5329 0005 0364 7420 SB 111 vom 15.10.2021 an Salem Anezy, Havelandweg Rehden, 6991 GS Gelderland, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1694 2458 SB 122 vom 09.11.2021 an Yoell Chritiaan Daves Visch, Akkeeweg 18, 2077 SJ Hulshorst, Niederlande

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Jugendamt – Unterhaltsvorschussstelle –

Öffentliche Zustellungen der Rechtswahrungsanzeige vom 14.12.2021 zum Aktenzeichen 51/67-UV-035797-5140 an Herrn Florin Agafitei, letzte bekannte Anschrift: Markenstraße 2, 40227 Düsseldorf.

Öffentliche Zustellungen der Rechtswahrungsanzeige vom 14.12.2021 zum Aktenzeichen 51/67-UV-022961-5140 an Herrn Florin Agafitei, letzte bekannte Anschrift: Markenstraße 2, 40227 Düsseldorf

Öffentliche Zustellungen der Rechtswahrungsanzeige vom 25.11.2021 zum Aktenzeichen 51/67-UV-022962-5140 an Herrn Florin Agafitei, letzte bekannte Anschrift: Markenstraße 2, 40227 Düsseldorf.

Das Schriftstück kann beim Jugendamt – Unterhaltsvorschussstelle –, Willi-Becker-Allee 10, 40227 Düsseldorf, Zimmer 301 eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück gilt zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Benachrichtigung als zugestellt. Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Jugendamt – Unterhaltsvorschussstelle –

Öffentliche Zustellungen der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) UVG zum Aktenzeichen 51/67-UV-037549-5630 an Herrn Joel Timmothy Thelen letzte bekannte Anschrift: Querstraße 14, 40227 Düsseldorf

Das Schriftstück kann beim Jugendamt – Unterhaltsvorschussstelle –, Willi-Becker-Allee 10, 40227 Düsseldorf, Zimmer 318 eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück gilt zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Benachrichtigung als zugestellt. Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Amt für Einwohnerwesen – Fahrerlaubnisbehörde –

der Ordnungsverfügung vom 20.09.2021, Aktenzeichen 33/32 – 414/21 (7730) an Herrn Thomas Graf, zuletzt wohnhaft: Seestraße 114, CH-8805 Richterswil/Schweiz.

Die Ordnungsverfügung kann beim Amt für Einwohnerwesen – Fahrerlaubnisbehörde – der Landeshauptstadt Düsseldorf, Höher Weg 101, 40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.



Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

„Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf

Herausgeber:
Der Oberbürgermeister,
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,
40213 Düsseldorf

Verantwortlich: Kerstin Jäckel-Engstfeld
Redaktion und Anzeigen: Markus Schülke
Telefon 89-93135, Fax: 89-94179
amtsblatt@duesseldorf.de;
Internet: www.duesseldorf.de

Druck und Vertrieb:
Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH
Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf
Produktmanagement: Petra Forscheln

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.
Bezugspreis jährlich 30,60 Euro.
Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail.
Rückfragen zum Abonnement: 0211 505-1306,
kundenservice@rbzv.de

www.duesseldorf.de